

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 24

21. August 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Fährverbandes Niederachdorf	213
2. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Ackerflächen zwischen Wolferkofen und Oberscheidung, Sitz: Wolferkofen	214
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2006	215 - 219
4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Straubing-Bogen	220

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Fährverbandes Niederachdorf**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 10.08.2006 gegenüber dem Fährverband Niederachdorf folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Fährverband Niederachdorf wird mit Wirkung ab 01.09.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 07.05.1965 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Kirchroth oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 10.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung von Ackerflächen zwischen Wolferkofen und Oberscheiding, Sitz: Wolferkofen

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 10.08.2006 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Ackerflächen zwischen Wolferkofen und Oberscheiding folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung von Ackerflächen zwischen Wolferkofen und Oberschneiding wird mit Wirkung ab 01.09.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 05.07.1939 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Ein etwaiges Verbandsvermögen geht auf die Gemeinde Oberschneiding über. Diese übernimmt zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes ggf. auch die Unterhaltungslast an Gewässern Dritter Ordnung, soweit sie bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Oberschneiding oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 10.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2006 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2006 sowie der Wirtschaftspläne 2006 der Kreiskrankenhäuser Mallersdorf, Bogen und des Pflegezentrums Bogen.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 31.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.938.200 €
-----------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.179.500 €
-----------------------------------	-------------

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Mallersdorf für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	16.884.000 €
---------------------	--------------

in den Aufwendungen auf	16.884.000 €
-------------------------	--------------

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.058.424 €
-----------------------------------	-------------

festgesetzt.

- (3) Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Bogen für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.614.000 €
in den Aufwendungen auf	14.764.000 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.169.313 €
-----------------------------------	-------------

festgesetzt.

- (4) Der Wirtschaftsplan des Pflegezentrums Bogen für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	529.000 €
in den Aufwendungen auf	505.000 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.000 €
-----------------------------------	----------

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Beim Kreiskrankenhaus Mallersdorf sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.
- (3) Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim Kreiskrankenhaus Bogen werden mit 905.490 € veranschlagt.
- (4) Beim Pflegezentrum Bogen sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 497.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreiskrankenhäuser Mallersdorf und Bogen sowie des Pflegezentrums Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 24.533.440,30 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.556.552 €
der Grundsteuer B	5.322.935 €
der Gewerbesteuer	12.565.768 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.709.157 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.092.093 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2005 Anspruch hatten, betragen 14.253.552 €	
davon 80 %	<u>11.402.843 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	51.649.348 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	47,5 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	47,5 v. H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	47,5 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,5 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Hebesatz 230 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | Hebesatz 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | Hebesatz 300 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Mallersdorf wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Bogen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Pflegezentrums Bogen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2005 - 2009 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2006 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Straubing, 09.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen
gez.

Reisinger
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 31.07.2006 Nr. 12-1512.278-8 die Haushaltssatzung 2006 hinsichtlich des

- Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen
(§ 2 Abs. 1 bis 3 Haushaltssatzung)
- Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen
(§ 3 Satz 1 Haushaltssatzung)

gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises sowie die Wirtschaftspläne der Kreiskrankenhäuser Mallersdorf und Bogen sowie des Pflegezentrums Bogen für das Haushaltsjahr 2006 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 29.08.2006 bis 05.09.2006 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 09.08.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Straubing-Bogen:

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen hat in seiner Sitzung am 14. August 2006 die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Straubing-Bogen beschlossen.

§ 29 Abs. 2 Ziffer 7 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Straubing-Bogen wird wie folgt neu gefasst:

„7. Abschluss und Änderung von Chefarztverträgen.“